

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 24 S-LVwGG § 24

S-LVwGG - Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2025

(1) Das Regelpensionsalter (§ 3d Abs 1 L-BG) gilt auch als Altersgrenze für den Übertritt in den Ruhestand gemäß Art 88 Abs 1 B-VG.

(2) Eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit § 4c L-BG) darf nur nach oder zugleich mit einer Amtsenthebung gemäß § 6 Abs 2 Z 3 vorgenommen werden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$